



# **Ski-Club Schönwald e.V.**

## **Satzung**

**vom 1. Dezember 1978**

*in der Fassung vom 12.04.2019*

*mit den Änderungen vom*

*4.12.1987, 6.12.1996, 1.12.2001, 9.4.2011, 24.05.2014 und 12.05.2019*

*redaktionelle Änderung der Rechtschreibung am 25.09.2002*

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Ski-Club Schönwald e.V., gegründet im Jahre 1907, im folgenden Wortlaut SCS genannt. Der Vereinsname darf von einem anderen Verein nicht übernommen werden.
2. Der SCS hat seinen Sitz in Schönwald im Schwarzwald. Er ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. mit Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Der SCS ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen unter der Nummer – VR 411 – eingetragen.

## § 2

### Aufgaben und Zweck des Vereins

- 1 Aufgabe und Zweck des SCS ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Skisports und die Wahrung der skisportlichen Interessen innerhalb des Vereinsgebietes, des Skiverbandes Schwarzwald und des Deutschen Skiverbandes. Zu seinen besonderen Aufgaben zählen:
  - a) die Ausübung und Förderung des Skisports sämtlicher Disziplinen sowie die Pflege der sportlichen Kameradschaft,
  - b) *die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, sowohl im Winter als auch im Sommer,* (Änderung vom 6.12.1996)
  - c) die Ausbildung und Förderung von aktiven Mitgliedern in sämtlichen Disziplinen,
  - d) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Freizeitsports und des Skitourenwesens,
  - e) die Förderung des Jugendskilaufs,
  - f) die Durchführung von Skikursen sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder,
  - g) die Förderung geeigneter Mitglieder bei der Ausbildung zu Trainern, Lehrwarten, Übungsleitern, Kampfrichtern, und Skitourenführern,
  - h) die Ausbildung geeigneter Mitglieder zu Hilfskräften der unter Buchstabe g) genannten Personen,
  - i) die Festlegung von Terminen für Vereinsveranstaltungen,
  - j) die Schaffung und Erhaltung von Trainings-*und Wettkampfeinrichtungen-* für Skiläufer. (Änderung vom 24.05.2014)
2. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
3. Der SCS ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zu erwerben und zu besitzen. Er ist ferner berechtigt, zur Finanzierung seiner Ausgaben entsprechende Beiträge, Entgelte und Veranstaltungsabgaben zu erheben.

## § 3

### Gemeinnützigkeit-

1. Der SCS bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 ff und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Skisports. Der SCS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Etwaige **Mittel** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen gleich welcher Art, die mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft gewährt werden. *Auslagen können ersetzt werden.* Es dürfen weder Mitglieder noch sonstige Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Änderung der Satzung ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.  
(Änderung vom 9.4.2011) (Änderung vom 24.05.2014)

#### **§ 4**

##### **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des SCS ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des SCS kann jede natürliche Person, unabhängig seines Wohnsitzes werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, nach Möglichkeit unter Verwendung des vom SCS zur Verfügung gestellten Aufnahmeformulars zu beantragen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, vereinseigene Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen zu benützen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen. Sie sind verpflichtet, die Vereinslasten durch einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt, zu tragen.
4. Die Mitglieder sind mit dem Eintritt ihrer Volljährigkeit bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt und wählbar.

#### **§ 6**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im SCS endet:
  1. mit dem Tod des Mitglieds;
  2. durch freiwilligen Austritt;
  3. durch Streichung in der Mitgliederkartei;
  4. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands (§12)
3. Die Streichung in der Mitgliederkartei erfolgt durch Beschluß des Vereinsausschusses (§14), wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. In der zweiten Aufforderung ist auf die Streichung hinzuweisen.
4. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, gegen die Ziele des Vereins handelt oder sich in sonstiger Weise vereinschädigend verhält. Vor der Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied schriftlich hiervon zu unterrichten. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes oder, falls das Mitglied nicht zur Anhörung erscheint, alleine auf Grund der Begründung des Vorstands.

#### **§ 7**

##### **Ehrungen**

1. Die vom SCS zu vergebenden Ehrungen richten sich nach den Bestimmungen der Ehrenordnung des SCS. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses genehmigt.

#### **§ 8**

##### **Beiträge und sonstige Entgelte**

1. Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Mittel, die dem SCS zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des SCS verwendet werden.

2. Von jedem Mitglied des SCS wird pro Geschäftsjahr (§4) ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Beim Eintritt in den SCS im Laufe eines Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Der SCS kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben weitere notwendige Einnahmen durch Kurs- und Meldegebühren sowie Veranstaltungsabgaben beschaffen. Die Höhe der Kurs- und Meldegebühren sowie der Veranstaltungsabgaben legt der Vereinsausschuss fest.
4. Für die Benützung von Vereinseinrichtungen und vereinseigenen Gegenständen kann der SCS besondere Gebühren erheben. Die Festlegung dieser Gebühren erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des SCS sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung (§10)
  - b) Der Vorstand (§12)
  - c) Der Vereinsausschuss (§14)

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und die Vertretung aller dem SCS angehörenden Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (Außerordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist vom Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunkts und des Tagungsortes durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang im Vereinskasten und durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald bekanntzumachen. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung oder zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden des SCS schriftlich mit Begründung eingereicht werden. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des SCS, im Falle dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse durch Abstimmungen (Sachentscheidungen) und Wahlen (Personalentscheidungen), die in der Regel offen durchgeführt werden. Über einen Antrag auf die Durchführung einer geheimen Abstimmung oder Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht auf Grund dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen unverzüglich eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift und die Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes (§12)
  - b) die Wahl der Fachwarte (§16)
  - c) die Wahl der sonstigen Mitglieder des Vereinsausschusses (§14)
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern (§17)
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, der Geschäftsberichte und der Tätigkeitsberichte der einzelnen Fachwarte,
  - f) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die ordnungsgemäß durchgeführte Kassenprüfung,
  - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des SCS,
  - h) Beschlüsse in sonstigen, ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheit Stellung nehmen.

## § 12

### Der Vorstand

1. *Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus:*
  - a) *dem Vorsitzenden des SCS*
  - b) *zwei stellvertretenden Vorsitzenden,*
  - c) *dem Schatzmeister*
  - d) *dem Schriftführer* (Änderung vom 1.12.1978) **(Änderung vom 24.05.2014)**
2. *Der SCS wird gerichtlich und außerordentlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.500 € ist die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.* (Änderung vom 1.12.2001)
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des SCS, im Falle dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mitgliederversammlung.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des SCS, im Falle dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist zuständig für:
  - a) die Leitung des SCS nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses,
  - b) die Beschlussfassung in sonstigen, ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
  - c) die Beschlussfassung in allen Angelegenheit des SCS, für die nach dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Vereinsausschuss zuständig ist.

### **§ 14**

#### **Der Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss des SCS besteht aus
  - a) dem Vorstand (§12),
  - b) den Fachwarten (§16)
  - c) den sonstigen durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des SCS
2. Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden des SCS, im Falle dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsausschussmitglieder ist der Vereinsausschuss binnen einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, so ist unverzüglich eine zweite Sitzung des Vereinsausschusses einzuberufen, bei der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit besteht. In der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen. Für die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mitgliederversammlung.
4. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vorsitzenden des SCS, im Falle dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§15**

#### **Aufgaben des Vereinsausschusses**

1. Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind oder ihm im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zugewiesen werden.
2. Der Vereinsausschuss hat außerdem den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen. Er ist berechtigt, zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung zu nehmen.

### **§ 16**

#### **Fachwarte**

1. Für die einzelnen Disziplinen und Aufgaben sind von der Mitgliederversammlung folgende Fachwarte zu wählen:
  - a) Sportwart alpin,
  - b) Sportwart nordisch,
  - c) Gerätewart,
  - d) Lehrwart,
  - e) Tourenwart,

f) *Sportwart Snowboard* (Änderung vom 1.12.2001)

- Die Fachwarte sind insbesondere für die Erfüllung der auf § 2 dieser Satzung in ihren Bereich fallenden Aufgaben des SCS zuständig. Sie haben der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme des Gerätewarts, über ihre Tätigkeiten zu berichten.

## **§ 17**

### **Kassenprüfer**

- Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereinsausschusses sein.
- Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung gemeinsam die vom Kassier des SCS geführte Vereinskasse zu prüfen. Dabei haben sie insbesondere die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben auf Grund der hierfür erforderlichen Belege sowie der sich hieraus ergebende Kassenbestand festzustellen.
- Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 18**

### **Amts-dauer**

- Die Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, die Fachwarte sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu Durchführung von Neuwahlen im Amt, auch wenn dadurch die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, des Vereinsausschusses, ein Fachwart oder ein Kassenprüfer im ersten Jahr der Amtsperiode aus, so ist in der folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- Für die vor der Mitgliederversammlung durchzuführende Kassenprüfung ist im Falle des Ausscheidens eines Kassenprüfers durch den Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses sein.

## **§ 19**

### **Satzungsänderungen**

- Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Jede Satzungsänderung ist unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 20**

### **Auflösung des Verein,**

#### **Anfall des Vereinsvermögens**

- Die Auflösung des SCS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des SCS oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. (Änderung vom 24.05.2014)

3. Weder bei der Auflösung oder Aufhebung des SCS noch beim Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an einzelne Mitglieder mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft geleistet werden.

**§ 21 (Neu aufgenommen 12.04.2019)**

**Datenschutz**

1. Der gesamte Bereich Datenschutz wird in einer Datenschutzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, geregelt.

**§ 22 (Änderung vom 12.04.2019 vorher §21)**

**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des SCS am 1. Dezember 1978 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen in Kraft

Schönwald, den 1. Dezember 1978

gez.: Hans Göppert *Vorsitzender*

Eintrag ins Vereinsregister am 17. Januar 1979

*Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 4.12.1987 in § 12 Abs.1 und § 2 Abs. 6 geändert.*

*Schönwald, den 4. Dezember 1987*

*gez.: Hans-Georg Schmidt Vorsitzender*

*Eintrag in Vereinsregister am 5. Juli 1988*

*Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6.12.1996 in § 2 Abs.1 Buchstabe b) geändert.*

*Schönwald, den 6. Dezember 1996*

*gez.: Hans-Georg Schmidt Vorsitzender*

*Eintrag ins Vereinsregister am 1. April 1997*

*Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 1.12.2001 in § 12 Abs.2 Satz 2 und § 16 Abs.1 Buchstabe f) geändert.*

*Schönwald, den 1. Dezember 2001*

*gez.: Hans-Georg Schmidt Vorsitzender*

*Eintrag ins Vereinsregister am 11. April 2002*

*Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9.4.2011 in § 3 Abs.1) geändert.*

*Schönwald, den 9.4.2011*

*gez.: Hans-Georg Schmidt Vorsitzender*

*Eintrag ins Vereinsregister am 30.06.2011*

*Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.04.2014 in den §§ 2 Nr. 1.3Nr. 1, 12 Nr. 1 und 20 Nr. 2 geändert.*

*Schönwald, den 24.05.2014*

*gez.: Hans-Georg Schmidt Vorsitzender*

*Eintrag ins Vereinsregister am 01.07.2014*



*Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.04.2019 in den §§ 21 und 22 geändert.*

*Schönwald, den 12.04.2019*

*gez.: Hans-Georg Schmidt Vorsitzender*

*Eintrag ins Vereinsregister am*